

Pressemitteilung Nr. 648 zu Corona

22.07.2022

## **Heute 212 neue Infektionen Wird der Landkreis Schwandorf lila?**

**Am Mittwoch wurden 296 neue Infektionen festgestellt, am Donnerstag 247 und heute bislang 212. Die Gesamtzahl der Fälle seit Beginn der Pandemie liegt aktuell bei 64.494. Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Schwandorf stieg von gestern 983,3 auf heute 990,7. Sollten wir morgen oder in den nächsten Tagen eine vierstellige Inzidenz haben, würden wir zwar im COVID-19-Dashboard des Robert Koch-Instituts (RKI) die Farbe von pink auf lila wechseln. Rechtliche Auswirkungen wären mit dem Überschreiten der Tausender-Marke aber nicht verbunden.**

Eine aktuelle Mutationsanalyse bestätigt, was wir in den letzten Wochen mehrmals mitgeteilt haben. Es dominiert der hochansteckende Omikron Subtyps BA.2. Auf ihm beruhen 69,6 Prozent aller neuen Infektionen. In der Vorwoche lag dieser Wert bei 69,8 Prozent.

### **16. BayIfSMV bis einschließlich 20. August 2022 verlängert**

Vor dem Hintergrund der aktuellen bayernweiten Lage hält die Staatsregierung die Fortführung der Basisschutzmaßnahmen Maskenpflicht und Testerfordernisse weiterhin für erforderlich.

Die Testerfordernisse für Beschäftigte in Krankenhäusern werden mit Wirkung zum 23. Juli 2022 auf den Schutz besonders vulnerabler Patienten fokussiert. Durch eine neu in die Verordnung aufgenommene Ausnahme unterliegen künftig in Krankenhäusern nur noch Beschäftigte, die auf Stationen oder in Bereichen mit besonders vulnerablen Patienten eingesetzt sind, dem Testerfordernis. Als besonders vulnera-

bel gelten Patienten, bei denen aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

Eine Fokussierung der Testpflichten auf Beschäftigte mit Kontakt zu besonders vulnerablen Patienten ist im Krankenhausbereich angemessen, weil aufgrund der dort vorhandenen medizinischen und infektionshygienischen Expertise eine Bestimmung der Bereiche mit besonders vulnerablen Personen möglich ist.

Die Möglichkeit der Krankenhäuser, auf Grundlage eigenen Rechts, etwa aufgrund des Hausrechts oder eines arbeitsrechtlichen Direktionsrechts, weitergehende Testerfordernisse im Krankenhausbereich anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt.

Informationen zu Corona sind in unserer Landkreishomepage unter den Buttons „Coronavirus“ und „Impfzentrum“ zusammengefasst.